



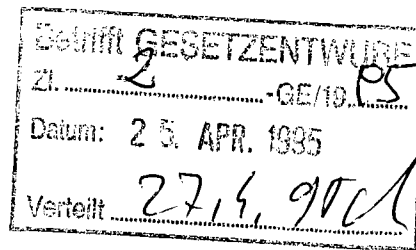
AMT DER VORARLBERGER LANDESREGIERUNG

PrsG-462.14

Bregenz, am 18.4.1995

An das
Bundesministerium für
wirtschaftliche Angelegenheiten
Stubenring 1
1011 Wien

Auskunft:
Dr. Bußjäger
Tel.(05574)511-2064



Betrifft: Durchführungsgesetz 1995 (Artenschutzgesetz 1995);
Entwurf, Stellungnahme
Bezug: Schreiben vom 15. März 1995, GZ. 23.022/37-II/1/95

Zum übermittelten Entwurf wird Stellung genommen wie folgt:

I. Allgemeines:

Der vorliegende Entwurf stellt eine Überarbeitung des mit Schreiben vom 23.12.1994 zur Stellungnahme übermittelten Entwurfes eines Artenschutzgesetzes 1995 dar. Die Vorarlberger Landesregierung hat mit Schreiben vom 24.1.1995, PrsG-462.14, eine Stellungnahme erstattet, in der aufgrund der vorgesehenen Eingriffe in die Landeskompetenzen verfassungsrechtliche Bedenken geltend gemacht wurden. Diesen Bedenken wurde im nunmehr vorliegenden Entwurf nur teilweise Rechnung getragen. Sie werden daher zu den entsprechenden Bestimmungen wiederholt. Der Entwurf muß in der vorliegenden Fassung weiterhin abgelehnt werden.

II. Zu den einzelnen Bestimmungen:

Zu § 5:

Die Formulierung des Abs. 3 erscheint sprachlich verunglückt. Der Geltungsbereich der österreichischen Rechtsordnung reicht nicht soweit, daß vorgeschrieben werden kann,

- 2 -

welche Angaben in einer von einer ausländischen Vollzugsbehörde ausgestellten Bescheinigung enthalten sein müssen. Hingegen kann angeordnet werden, daß von den inländischen Behörden nur solche Bescheinigungen akzeptiert werden, die die betreffenden Angaben enthalten. Die Formulierung "Bei der Einfuhr aus Drittländern künstlich vermehrter Pflanzen des Anhanges II des Übereinkommens ..." erscheint aus sprachlichen Gründen überarbeitungsbedürftig. Nach den Worten "ausländischer Vollzugsbehörde" wäre, soll der Text verständlich sein, wohl ein Beistrich zu setzen.

Zu § 6:

Es ist klarzustellen, daß diese Bestimmung nur hinsichtlich der in die Bundeskompetenz fallende Ein- bzw. Ausfuhr von Exemplaren der im Washingtoner Übereinkommen geschützten Arten Geltung besitzt.

Zu § 7:

Es wird aus sprachlichen Gründen empfohlen, die Worte "nicht erforderlich" erst nach dem zweiten Halbsatz anzufügen.

Zu § 8:

Diese Bestimmung wurde gegenüber dem vorangegangenen Begutachtungsentwurf nicht geändert, obgleich in der Stellungnahme der Vorarlberger Landesregierung vom 24.1.1995 gefordert worden war, klarzustellen, daß sich die Verordnungsermächtigung nur auf jene Belange im Zusammenhang mit der Verordnung (EWG) Nr. 3626/82 bezieht, die auch tatsächlich in die Bundeskompetenz fallen.

Nach der vorgesehenen Bestimmung könnte der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten auch Vorschriften zur Erhaltung einheimischer Arten (Art. 15 der Verordnung Nr. 3626/82) erlassen. Eine solche Maßnahme des Bundesministers wäre jedoch eindeutig der Naturschutzkompetenz der Länder zuzuordnen und daher verfassungswidrig.

Zu § 9:

Die gegenüber dem vorangegangenen Begutachtungsentwurf zu dieser Bestimmung geäußerten Bedenken werden wiederholt. Die Erlassung einer solchen Regelung fällt in die Kompetenz des Landes, da es sich um keinen Vorgang handelt, der im Zusammenhang mit der Ein- bzw. Ausfuhr steht. Die Regelung der Auskunftspflicht der Besitzer von geschützten Exemplaren gefährdeter Arten fällt, sofern es sich nicht um einen Grenzübertritt handelt, in den selbständigen Wirkungsbereich der Länder.

- 3 -

Aus sprachlichen Gründen wird empfohlen, für den Importeur nach Abs. 2 eine andere Bezeichnung als "Einführer" zu finden.

Zu § 10:

Wie bereits zum vorangegangenen Begutachtungsentwurf ausgeführt, fällt die Festlegung der Voraussetzungen für eine Ausnahme vom Geltungsbereich des Art. 6 Abs. 1 der Verordnung Nr. 3626/82, der sich auf die Haltung der Tiere innerhalb des Bundesgebietes bezieht, ebenfalls in die Landeskompentenz. Dabei handelt es sich nämlich um Ausnahmen vom Verbot der Zurschaustellung zu kommerziellen Zwecken, dem Verkauf, dem Vorrätighalten zum Verkauf, dem Anbieten zum Verkauf oder der Beförderung zum Verkauf von Exemplaren. Auch diese Vorgänge stehen nicht im Zusammenhang mit dem "Waren- und Viehverkehr" mit dem Ausland gemäß Art. 10 Abs. 1 Z. 2 B-VG. Sie können im übrigen unter Anwendung der Versteinerungstheorie auch nicht auf die Kompetenz des Bundes zur Regelung der Angelegenheiten des Gewerbes (Art. 10 Abs. 1 Z. 8 B-VG) gestützt werden.

Im übrigen enthält § 10 eine Absatzbezeichnung "(1)", der kein zweiter Absatz folgt.

Zu § 11:

Aus kompetenzrechtlichen Gründen wären in der zweiten Zeile nach den Worten "für die" die Worte "im Falle der Ein-, Aus- und Wiederausfuhr" einzufügen.

Zu § 12:

Diese Regelung bestimmt die Genehmigungsvoraussetzungen nach Art. 13 Abs. 2 der Verordnung Nr. 3626/82 für die innergemeinschaftliche Verbringung lebender Tiere von dem in der Einfuhrgenehmigung angegebenen an einen anderen Ort. Bei einer solchen Verbringung muß es sich nicht notwendigerweise um einen Transport in ein anderes Staatsgebiet handeln. Für Verbringungen innerhalb des Bundesgebietes sind jedoch die Länder im Rahmen ihrer Naturschutzkompetenz autonom zur Regelung zuständig.

Zu § 15:

Da der Regelungsinhalt des Art. 6 der Verordnung Nr. 3626/82 in die Landeskompentenz fällt, würde dies auch hinsichtlich der Zuständigkeit zur Regelung des Verwaltungsstrafrechtes gelten. Der Hinweis auf Art. 6 wäre daher im § 15 Abs. 1 Z. 3 zu eliminieren.

- 4 -

Zu § 16:

Es wird vorgeschlagen, die Ausnahmetatbestände des Abs. 3 um den Fall zu ergänzen, daß vom Verfall auch abgesehen werden kann, wenn dieser für das Exemplar oder in sonstiger Weise nachteilig wäre.

Die Regelung des Abs. 6, daß der Wertersatz dem Bund zufließt, ist zu überdenken. Die Landesbehörden tragen zur Vollziehung des Washingtoner Übereinkommens in vielfältiger Weise bei, sodaß eine Teilung solcher Erlöse sachlich durchaus angebracht wäre.

In Abs. 7 und 8 wäre die Möglichkeit, ein beschlagnahmtes Exemplar an einen anderen Ort als ein Schutzzentrum zu bringen, zu streichen.

Zu § 17:

Abs. 1 sieht eine Generalklausel zugunsten des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten zur Vollziehung des unmittelbar anwendbaren Rechts der Europäischen Union und des Übereinkommens vor. In Abs. 2 werden verschiedene Ausnahmen festgelegt, in denen die nach landesrechtlichen Bestimmungen zuständige Behörde zur Vollziehung des unmittelbar anwendbaren Rechts der Europäischen Union berufen wird.

Gegen diese Formulierung werden grundsätzliche Bedenken erhoben:

Zum einen weist sie dynamisch sämtliche zukünftige Änderungen des unmittelbar anwendbaren Rechts der Europäischen Union automatisch der Vollziehung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten zu, was keinesfalls akzeptiert werden kann, zum anderen ist die Aufzählung des Abs. 2 unvollständig. Beispielsweise fallen zumindest teilweise auch die Bestimmungen der Art. 6, Art. 9 Abs. 2, Art. 11 lit. a, Art. 14, Art. 15 Abs. 1 lit. b, Art. 17 und Art. 18 der Verordnung Nr. 3626/82, in den selbständigen Wirkungsbereich der Länder.

Zu § 18:

Es wird neuerlich darauf hingewiesen, daß die Monopolisierung des Verkehrs mit dem Sekretariat des Übereinkommens, mit den anderen Vertragsstaaten des Übereinkommens sowie mit den Organen der Europäischen Union beim Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten für die Vollziehung äußerst unvorteilhaft und ineffizient ist. Dadurch werden Abläufe unnötig verkompliziert. Dem Interesse des Bundes, Kenntnis über die Kontakte der Länder mit dem Sekretariat des Übereinkommens zu erhalten, kann auch durch eine bloße Informationspflicht Rechnung getragen werden. Weiters sollte der Bun-

- 5 -

desminister für wirtschaftliche Angelegenheiten den Ländern die Vertretung Österreichs in der Europäischen Union zumindest dann übertragen können, wenn es um Angelegenheiten geht, die in ihren Wirkungsbereich fallen.

Für die Vorarlberger Landesregierung
Der Landesstatthalter

Dr. Sausgruber

- a) Allen
Vorarlberger National- und Bundesräten
- b) An das
Präsidium des Nationalrates
1017 Wien
(22-fach)
- c) An das
Präsidium des Bundesrates
Dr. Karl Renner-Ring 3
1017 Wien
- d) An das
Bundeskanzleramt - Verfassungsdienst
1010 Wien
- e) An alle
Ämter der Landesregierungen
z.H. d. Herrn Landesamtsdirektors
- f) An die
Verbindungsstelle der Bundesländer
beim Amt der NÖ. Landesregierung
1014 Wien
- g) An das
Institut für Föderalismusforschung
6020 Innsbruck

zur gefälligen Kenntnisnahme.

Für die Vorarlberger Landesregierung
Der Landesamtsdirektor

Dr. Brandtner

Fd.R.d.A.
Sitz